

# **BGer 4A\_412/2016 vom 21. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_412\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_412_2016)

FR: TF 4A\_412/2016 du 21 novembre 2016

IT: TF 4A\_412/2016 del 21 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser Entscheid in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Revisionseingabe ( BGE 142 III 521 E. 1).

### **E. 2.1**

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) enthält keine Bestimmungen zur Revision von Entscheiden eines Schiedsgerichts im Sinne von Art. 176 ff. IPRG . Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das diese Gesetzeslücke gefüllt hat, steht den Parteien eines Verfahrens der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision zur Verfügung, für das die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben ist. Heisst das Bundesgericht ein Revisionsgesuch gut, entscheidet es nicht selbst über die Sache, sondern weist diese an das Schiedsgericht, das entschieden hat, oder an ein neu zu bildendes Schiedsgericht zurück ( BGE 142 III 521 E. 2.1; 134 III 286 E. 2 S. 286 f. mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Revision eines internationalen Schiedsspruchs kann aus den in Art. 123 BGG vorgesehenen Gründen verlangt werden ( BGE 142 III 521 E. 2.1; 134 III 286 E. 2.1; vgl. zu den Revisionsgründen in der internen Schiedsgerichtsbarkeit Art. 396 ZPO [SR 272]). Gemäss Art. 123 Abs. 1 BGG kann die Revision verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde. Nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann die Revision zudem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

Nur Tatsachen und Beweismittel, die dem Gesuchsteller im Zeitpunkt des Hauptverfahrens trotz aller Sorgfalt nicht bekannt waren, können eine Revision nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG rechtfertigen. Die neu vorgebrachten Tatsachen müssen erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatsächliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern, so dass sie bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung führen können ( BGE 134 III 669 E. 2.2 S. 671; 134 IV 48 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren

Verfahren bekannt waren, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit den neuen Mitteln bewiesen werden, so hat der Gesuchsteller darzutun, dass er die Beweismittel im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Urteil geführt, falls das Gericht im Hauptverfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient. (zum analogen Art. 137 lit. b OG ergangene, gemäss BGE 134 III 45 E. 2.1 S. 47 weiterhin gültige Rechtsprechung: BGE 127 V 353 E. 5b mit Hinweisen; seither etwa Urteile 8F\_15/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 1.4; 8F\_11/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 1.2.1; 4F\_15/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 2.2).

### **E. 2.3**

Das Revisionsgesuch, das sich auf Art. 123 BGG stützt, ist nach Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens einzureichen.

### **E. 3**

Die Gesuchstellerin beruft sich in erster Linie darauf, im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Mitarbeiter nachträglich erhebliche Tatsachen erfahren bzw. ein entscheidendes Beweismittel in Form des dem Revisionsgesuch beigelegten Formulars A der Kontoeröffnungsunterlagen betreffend das Konto Nr. xxx der Gesuchsgegnerin bei der Bank Z. \_\_\_\_\_ AG entdeckt zu haben ( Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ).

#### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin hatte von den eingereichten Eröffnungsunterlagen für das Konto Nr. xxx der Gesuchsgegnerin bei der Bank Z. \_\_\_\_\_ AG, so insbesondere dem Formular A ("Verification of the beneficial owner's identity") und der darin aufgeführten wirtschaftlichen Berechtigung, am 30. März 2016 Kenntnis erhalten. Zu diesem Zeitpunkt wurden ihrem Rechtsvertreter die Akten des Strafverfahrens gegen den ehemaligen Mitarbeiter F. \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme zugestellt.

Die 90-tägige Frist nach Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG ist demnach mit der Revisionseingabe vom 1. Juli 2016 unter Berücksichtigung des Fristenstillstands ( Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG ; vgl. BGE 142 III 521 E. 2.2 S. 526) gewahrt.

#### **E. 3.2**

Die Rechtsvorgängerin der Gesuchstellerin hatte sich im Schiedsverfahren darauf berufen, bei der Gesuchsgegnerin handle es sich um eine Rechtseinheit, die lediglich dazu diene, Schmiergelder (unmittelbar) ihrem wirtschaftlich Berechtigten oder (mittelbar) Vertretern des Staats zukommen zu lassen. Dabei beantragte sie unter anderem die Offenlegung des an der Gesuchsgegnerin wirtschaftlich Berechtigten durch die Gesuchsgegnerin, so insbesondere durch Herausgabe der massgebenden Kontoeröffnungsunterlagen der Bank Z. \_\_\_\_\_ AG. Obwohl das Schiedsgericht die damalige Klägerin mit Verfügung vom 11. August 2010 zur Herausgabe der Bankunterlagen aufgefordert hatte, reichte diese die verlangten Dokumente nicht ein. Entsprechend gelang es der damaligen Beklagten nicht, den von ihr erhobenen Bestechungsvorwurf zu belegen, den sie dem vertraglichen Provisionsanspruch der Gesuchsgegnerin entgegenhielt.

Aus dem von der Gesuchstellerin eingereichten Dokument geht hervor, dass an der Gesuchsgegnerin F.\_\_\_\_\_ wirtschaftlich berechtigt ist, damals Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ SE und Verantwortlicher für Grossprojekte in V.\_\_\_\_\_. Damit liegt auf der Hand, dass es sich bei der Gesuchsgegnerin nicht um eine unabhängige Dritte handelt, die tatsächlich Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von 25. März 2005 erbrachte, sondern lediglich um ein Vehikel zur Ausrichtung von Schmiergeldzahlungen, um in V.\_\_\_\_\_ die angestrebten Geschäfte mit staatsnahen Unternehmen abzuschliessen. Wie das Schiedsgericht in seinem Entscheid ausdrücklich ausführt, wäre die Vereinbarung vom 25. März 2005 nach Art. 20 OR nichtig, falls sich der Vorwurf der Bestechung als zutreffend erweisen sollte. Es erachtete in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Berechtigung an der Gesuchsgegnerin als entscheidend und ordnete am 11. August 2010 (erfolglos) die Herausgabe der Bankunterlagen an. Die nunmehr im Revisionsverfahren eingereichten Kontoeröffnungsunterlagen (Formular A) sind geeignet, die vom Schiedsgericht als erheblich erachtete Tatsache der wirtschaftlichen Berechtigung an der Gesuchsgegnerin zu beweisen.

Das eingereichte Formular A war von F.\_\_\_\_\_, der in der Folge aufgrund seiner Machenschaften zum Nachteil der Gesuchstellerin mit Urteil des Landesgerichts Augsburg vom 13. Mai 2016 der Untreue gemäss § 266 des deutschen Strafgesetzbuchs schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren (ausgesetzt zur Bewährung) verurteilt wurde, am 15. März 2006 unterzeichnet worden. Es lag somit im Zeitpunkt des angefochtenen Schiedsspruchs vom 15. Februar 2011 vor, konnte von der Rechtsvorgängerin der Gesuchstellerin aber im Schiedsverfahren nicht beigebracht werden, weil es ihr von der Gesuchsgegnerin vorenthalten wurde (vgl. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ).

Der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist demnach erfüllt. Ob aufgrund des erwähnten Urteils des Landesgerichts Augsburg vom 13. Mai 2016 der angefochtene Schiedsspruch vom 15. Februar 2011 auch nach Art. 123 Abs. 1 BGG aufzuheben wäre, nachdem F.\_\_\_\_\_ im Schiedsverfahren seine wirtschaftliche Berechtigung an der Gesuchsgegnerin verheimlicht und ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens in seiner Zeugenaussage bestritten hatte, braucht bei diesem Verfahrensausgang nicht vertieft zu werden.

#### **E. 4**

Das Revisionsgesuch erweist sich als begründet. Der Schiedsspruch des ICC Schiedsgerichts mit Sitz in Genf vom 15. Februar 2011 ist aufzuheben und die Streitsache an das von der Internationalen Handelskammer bestellte Schiedsgericht zur neuen Beurteilung des von der Gesuchstellerin erhobenen Bestechungsvorwurfs sowie zu neuem Entscheid in der Sache zurückzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Gesuchsgegnerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.